

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 2003 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird nicht empfohlen, nachstehenden Kunstgegenstand aus der Österreichischen Galerie Belvedere,

Gustav Klimt,
Bildnis einer Dame
Öl auf Karton, 43 x 34 cm
seitl. rechts: Gustav/Klimt
Inv.Nr. 5449

an die Erben nach Bernhard Altmann auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes ist das Gemälde "Bildnis einer Dame" von Gustav Klimt, das aus dem Nachlass von Gustav Ucicky "zum Gedenken an seinen Vater Gustav Klimt" im Jahre 1961 ins Bundeseigentum übertragen wurde. Dieser Kunstgegenstand ist in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Bernhard Altmann" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Das Ehepaar Altmann bewohnte in Wien 13, Kopfgasse 1, eine Villa mit wertvollen Einrichtungs- und Kunstgegenständen, die im Eigentum von Bernhard Altmann standen und durch Verfügung der geheimen Staatspolizei, Gestapoleitstelle Wien, zur Zahl II E IX 204/38, beschlagnahmt und dem Wiener Dorotheum zur Verwertung übergeben wurden.

Die Versteigerung der kompletten Einrichtung der Villa in Wien 13, Kopfgasse 1, fand in der Zeit vom 17. bis 22. Juni 1938 durch das Dorotheum statt. Im Auktionskatalog erscheint unter 379 angeführt "Frauenkopf, bezeichnet: Gustav Klimt, Öl, Karton, 44:34 cm". Wer in der offensichtlich durchgeführten Auktion das Gemälde erworben hat bzw. ob es Nachbesitzer gegeben hat, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Ebensowenig sind Nachforschungen Bernhard Altmanns nach diesem Gemälde Klimts dokumentiert, obwohl Rückstellungsanträge des Ehepaares Altmann bezüglich anderer Vermögenswerte im Dossier enthalten sind.

Im Jahre 1942 richtete der Leiter der Österreichischen Galerie ein Schreiben an Gustav Ucicky, betreffend Leihgaben für die Klimtausstellung des Jahres 1943 in der Secession. Dem betreffenden Akt in der Österreichischen Galerie liegt eine Liste von Werken Klimts mit Besitzern bei: Gustav Ucicky erscheint auf dieser Liste als Besitzer von fünf Klimt-Gemälden, darunter ein "Mädchenportrait".

Mit dem im Dossier Nora Stiasny erliegenden "Rückstellungsvergleich" vom 21.4.1949 (bei der im Dossier Altmann erliegenden Kopie dieses Vergleiches, die mit 21.1.1949 datiert ist, handelt es sich offenbar um einen nicht unterfertigten Entwurf) verpflichtete sich Gustav Ucicky, drei in seinem Eigentum stehende Gemälde Klimts, darunter "Damenkopf" 34 x 43 cm, Öl auf Karton, der Österreichischen Galerie als Schenkung auf den Todesfall zu widmen. (Vgl. die Ausführungen zur Rechtswirksamkeit dieses Vergleiches in der Causa Stiasny). Im Jahre 1961 erfolgte die Übergabe der Klimt-Gemälde, darunter des "Damenkopfes", an die Österreichische Galerie durch die Witwe Gustav Ucickys. Der Eigentumserwerb durch den Bund erfolgte somit damals rechtmäßig im Sinne des § 1 Z 2 Rückgabegesetz. Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber im Jahre 1938 stellte eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des zit. § 1 Rückgabegesetz dar.

Somit würden die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Z 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vorliegen. Der Tatbestand des § 1 Z 2 Rückgabegesetz wäre rechtlich erfüllt.

Allerdings erscheint die Identität des Gemäldes "Frauenkopf" aus der Sammlung Altmann mit dem Gemälde "Damenkopf" aus der Sammlung Ucicky nach dem derzeit vorliegenden Dokumentenmaterial nicht ausreichend geklärt. Die verschiedenen Bezeichnungen des Gemäldes

lassen Zweifel an der Identität aufkommen, das Gemälde war auch nie Gegenstand einer Rückstellungsantrages Bernhard Altmanns und letztlich stellen auch die abweichenden Maße einen gewissen Unsicherheitsfaktor dar, der aber eventuell tolerabel wäre. Vor einer Rückgabe des Kunstwerkes müsste die Identität durch weitere Recherchen der Provenienzforschungs-Kommission sichergestellt werden. Es war daher die oben angeführte negative Rückgabeempfehlung abzugeben.

Wien, 18. Juni 2003

Vorsitzender: Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museums:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: